

UMSETZUNG DER
**UN-BEHINDERTEN-
RECHTSKONVENTION**
AKTIONSPLAN DES LANDES STEIERMARK

PHASE 3: 2018–2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einleitung	7
1. GRUNDLAGEN DES AKTIONSPLANES DES LANDES STEIERMARK	10
1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948	11
1.2 UN-Behindertenrechtskonvention von 2006	11
1.3 Behindertenaktionsplan des Europarates 2006 - 2015	12
1.4 Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 - 2020	13
1.5 Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020	13
1.6 Erste Staatenprüfung Österreichs in Genf 2013	14
2. ERGEBNISSE DER ERSTEN BEIDEN UMSETZUNGSPHASEN	16
3. LEITLINIEN DES AKTIONSPLANES	26
Leitlinie 1: Barrierefreiheit	28
Leitlinie 2: Beschäftigung	29
Leitlinie 3: Bewusstseinsbildung und Schulung	29
Leitlinie 4: Bildung	29
Leitlinie 5: Gesundheit und Gewaltschutz	30
Leitlinie 6: Gleichstellung	30
Leitlinie 7: Selbstbestimmt Leben	31
Leitlinie 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	31
Leitlinie 9: Daten und Statistik	32
4. MODUS DER PHASE 3, PARTNERSCHAFT INKLUSION UND IHRE MASSNAHMEN	34
Modus der Phase 3	35
Partnerschaft Inklusion	36
Maßnahmen zum Thema „Inklusive Steiermark“	37
1. Nationaler und internationaler Leistungs- und Systemvergleich	37
2. Unabhängige Beratung für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen	38
3. Flexibilisierung des Leistungsangebots der steirischen Behindertenhilfe	38
4. Weiterentwicklung und Optimierung der Leistungsart „Persönliches Budget“	38
5. Optimierung der Betreuung in Schulen	39
6. Umsetzung des Bedarfs- und Entwicklungsplans 2030	39
7. Evaluieren und Fortschreiben des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie	40
8. Durchführen und Evaluieren des Lehrgangs „Peer-Beratung“	40
Maßnahmen zum Thema „Arbeit und Behinderung“	41
1. Informationsoffensive zur Bewusstseinsbildung	42
2. Auszeichnung von behindertenfreundlichen Betrieben	42
3. Pilotprojekte zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen	42
4. Weiterentwicklung des Ausbildungszentrums Andritz	43
5. Adaptieren der Förderungsvoraussetzungen des Sozialressorts	43
6. Inklusive EuroSkills 2020	43
7. Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Behindertenhilfe	44
5. AUSBLICK	46
Anhang: Volltext UN-Behindertenrechtskonvention	48

Vorwort

In den vergangenen Jahren wurden in der Steiermark erfreuliche Verbesserungen mit und für Menschen mit Behinderung erarbeitet und umgesetzt. Diese positive Zwischenbilanz verdankt die Steiermark dem Engagement aller Akteurinnen und Akteure im Bereich der Behindertenhilfe, der Partnerschaft Inklusion, den Dienststellen des Landes und vielen externen Kooperationspartnern. Unsere Vorreiterrolle als erstes und zunächst einziges Bundesland mit einem eigenen Aktionsplan haben wir seit dem einstimmigen Beschluss in der Landesregierung im Jahr 2012 gefestigt und ausgebaut. Die Steiermark ist so in vielerlei Hinsicht zum Vorbild geworden. Dafür bedanke ich mich als Soziallandesrätin sehr herzlich bei allen Beteiligten.



Hiermit liegt nun der dritte Teil des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vor, der von 2018 bis 2020 umgesetzt werden wird. Ich freue mich in diesem Zusammenhang, dass es gelungen ist, mit der Partnerschaft Inklusion eine Institution zu etablieren, die im partizipativen Prozess mit Betroffenen und Experten die Steiermark noch behindertenfreundlicher gestalten wird. Die bisherigen Ergebnisse stimmen mich jedenfalls außerordentlich zuversichtlich, dass auch der dritte Teil des Aktionsplanes erfolgreich umgesetzt werden wird.

Um unsere ehrgeizigen Ziele zu erreichen, werden wir unsere Kräfte bündeln müssen. Die Anstrengungen freilich dienen einem guten Zweck. Denn – da bin ich überzeugt – der Wert einer Gesellschaft bestimmt sich darin, dass alle ihre Mitglieder die gleichen Chancen haben.

Mag.ª Doris Kampus

Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration

Einleitung

- Am 9. Juni 2011 bekannte sich die Steiermärkische Landesregierung einstimmig zur Erarbeitung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.
- Die Steiermark war zu diesem Zeitpunkt das erste und einzige Bundesland mit einem eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.
- Seit diesem Zeitpunkt wurden nunmehr zwei von drei Phasen des Aktionsplanes durchgeführt und abgeschlossen.

Aktionsplan Phase 1: 2012 – 2014

Diese Phase wurde bereits abgeschlossen, die Ergebnisse sind kurz in Kapitel 2 des hier vorliegenden Aktionsplanes bzw. ausführlich im Aktionsplan der Phase 2 beschrieben.

Aktionsplan Phase 2: 2015 – 2017

Diese Phase wurde bereits abgeschlossen, die Ergebnisse werden im Kapitel 2 vorgestellt.

Aktionsplan Phase 3: 2018 – 2020

Wird nachfolgend dargestellt.

Die steirische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis 2020 basiert auf den folgenden neun Leitlinien, die als Programm bis 2020 gelten:

Leitlinie 1: Barrierefreiheit
Leitlinie 2: Beschäftigung
Leitlinie 3: Bewusstseinsbildung und Schulung
Leitlinie 4: Bildung
Leitlinie 5: Gesundheit und Gewaltschutz
Leitlinie 6: Gleichstellung
Leitlinie 7: Selbstbestimmt Leben
Leitlinie 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
Leitlinie 9: Daten und Statistik

Der nun vorliegende Aktionsplan für die dritte Phase dauert bis zum Jahr 2020. Die Phase 1 von 2012 bis 2014 und die Phase 2 von 2015 bis 2017 waren stark geprägt von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und der Schaffung von nachhaltigen Strukturen, wie z. B. des Steirischen

Monitoringausschusses oder des Selbstvertretungsvereins „Selbstbestimmt Leben Steiermark“.

Diese Strukturen ermöglichen nun, dass Menschen mit Behinderungen und andere zentrale Beteiligte aktiv die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überwachen, aber auch bei der Weiterentwicklung im steirischen Behindertenwesen mitarbeiten können. Daher wird die Phase 3 des Aktionsplans als partizipativer Prozess aufgesetzt.

So wurde von der zuständigen Landesrätin Mag.^a Doris Kampus die „**Partnerschaft Inklusion**“ ins Leben gerufen – bestehend aus Menschen mit Behinderungen bzw. SelbstvertreterInnen, AngehörigenvertreterInnen, dem Sozialressort des Landes Steiermark, dem Monitoringausschuss des Landes Steiermark, der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, der Sozialwirtschaft Steiermark, der ArbeitnehmerInnenvertretung und dem Städte- und Gemeindebund. Themenspezifische Arbeitsgruppen liefern Ideen, Eckpunkte und Grundlagen für die Umsetzung von konkreten Maßnahmen und Projekten. Durch diese neue Herangehensweise können aktuelle Themen partizipativ erarbeitet und umgesetzt werden. Die „Partnerschaft Inklusion“ wird in Kapitel 4 genauer erläutert.

Vor diesem Hintergrund wird die dritte Phase des vorliegenden Aktionsplanes im Sinne des Artikels 29 der UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) ein neues und partizipatives Paradigma in der Steirischen Behindertenhilfe darstellen und Maßnahmen aus unterschiedlichsten Bereichen und Leitlinien beinhalten. Die Phase 3 soll dementsprechend auch dazu genutzt werden, um diese noch relativ jungen Strukturen nachhaltig zu optimieren und konkrete sowie systemische Problemstellungen zu bearbeiten.

Die gewählte Vorgehensweise in der Phase 3 des Aktionsplanes bedeutet auch, dass nun – nach einer langen Phase der Bewusstseinsbildung – jedes Ressort in seinem Handlungs- und Verwaltungsbereich in die Lage versetzt werden soll, die Verantwortung für die Querschnittsthemen der UN-Behindertenrechtskonvention selbst wahrzunehmen. Die entsprechenden Unterstützungsstrukturen, z. B. in Form des Monitoringausschusses, sind implementiert und handlungsfähig.

Der vorliegende Plan gliedert sich in folgende fünf Kapitel:

- Im **ersten Kapitel** (Grundlagen) wird darauf eingegangen, auf welchen Sockeln der Aktionsplan des Landes Steiermark steht.
- Im **zweiten Kapitel** (Ergebnisse der ersten beiden Phasen) werden die bisherigen Ergebnisse der ersten beiden Umsetzungsphasen (2012 - 2014 und 2015 - 2017) dargestellt.
- Im **dritten Kapitel** (Leitlinien des Aktionsplanes) werden die neun Leitlinien kurz erläutert und auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse einer qualitativen Bewertung unterzogen.
- Im **vierten Kapitel** (Maßnahmen und Herangehensweise der Phase 3) werden die veränderte Vorgangsweise und die Startmaßnahmen der Phase 3 beschrieben.
- Im **fünften Kapitel** (Ausblick) wird ein Ausblick auf die weitere Vorgehensweise gezeigt.
- Im **Anhang** wird die UN-Behindertenrechtskonvention im Volltext abgebildet.



1

GRUNDLAGEN DES AKTIONSPLANES DES LANDES STEIERMARK

Die Grundlagen des Aktionsplanes des Landes Steiermark wurden bereits in den Aktionsplänen der ersten und zweiten Phase beschrieben und werden deshalb in gekürzter und aktualisierter Form dargestellt.

1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“¹ Das steht im ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris beschlossen wurde.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (auch Deklaration der Menschenrechte oder UN-Menschenrechtscharta) ist das ausdrückliche Bekenntnis der Vereinten Nationen zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte. Die 30 Artikel der Menschenrechtserklärung enthalten grundlegende Ansichten über die Rechte, die jedem Menschen zustehen.

70 Jahre sind seither vergangen und es zeigt sich im Jahr 2018, dass es trotz vieler Verbesserungen noch ein weiter Weg ist, den Forderungen aus dem Jahr 1948 gerecht zu werden. Die Umsetzung der Menschenrechte ist eine kontinuierliche Herausforderung für weitere Jahre und Jahrzehnte.

Die Menschenrechtskonvention ist an alle Menschen gerichtet. Trotzdem kann noch keine Rede davon sein, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderung haben. Die gesellschaftspolitischen Entwicklungen seit 1948 im Umgang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen führten u. a. zur Verabschiedung einer Behindertenrechtskonvention auf der UN-Ebene.

1.2 UN-Behindertenrechtskonvention von 2006

„Am 13. Dezember 2006 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Kurzbezeichnung: UN-Behindertenrechtskonvention²). Bevor es so weit war, gab es insgesamt neun Verhandlungsrunden, bei denen in verschiedenen Formationen von allen 192 UN-Mitgliedsstaaten oder Arbeitsgruppen am Text gefeilt wurde.“³

Österreich hat als erster Staat die UN-Behindertenrechtskonvention am 30. März 2007 in

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (10. Dezember 1948), Artikel 1.

² Im Aktionsplan des Landes Steiermark wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die Kurzbezeichnung UN-Behindertenrechtskonvention verwendet.

³ Ebenda, S. 14.

New York unterzeichnet und im Sommer 2008 ratifiziert (im Nationalrat beschlossen).

„Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.“⁴

„Bund (nationale Ebene), Länder (regionale Ebene) und Gemeinden (kommunale Ebene) sind seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 gleichermaßen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umzusetzen. Neben der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung (Bundes- und Landesgesetzgebung) als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden.“⁵

Ergänzend dazu heißt es im Artikel 7 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes: *„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“⁶*

Fernab der Öffentlichkeit ratifizierte die EU am 23. Dezember 2011 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Österreich, die Schweiz, Deutschland und Liechtenstein stimmten sich in den Jahren 2007 und 2008 untereinander ab und einigten sich auf eine einheitliche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ins Deutsche. Diese liegt sowohl der Phase 1 als auch der Phase 2 des Aktionsplanes des Landes Steiermark zugrunde. Diese Übersetzung wurde oftmals kritisiert, weshalb bei der Erarbeitung des steirischen Aktionsplanes zusätzlich die sogenannte „Schattenübersetzung“ herangezogen wurde.⁷

Im Dezember 2011 hat das Institut für Menschenrechte⁸ eine Fassung in Leichter Sprache veröffentlicht.⁹

1.3 Behindertenaktionsplan des Europarates 2006 - 2015

Der Aktionsplan des Europarates wurde mit dem Ziel erarbeitet, die Menschenrechte zu fördern und eine Verbesserung der Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Der Aktionsplan des Europarates zur Förderung der Rechte und vollen Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft wurde am 5. April 2006 vom Ministerkomitee bei der 961. Sitzung der Ministerbeauftragten angenommen.

⁴ UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 4, Absatz 5.

⁵ Vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: UN-Behindertenrechtskonvention. Erster Staatenbericht Österreichs (5. Oktober 2010), S. 1.

⁶ Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1 / 1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100 / 2003, Artikel 7.

⁷ <http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php?view=article&id=93:international-schattenuebersetzung>

⁸ <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/startseite/>

⁹ http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_leichte_sprache_de.pdf

Am 5. April 2006 wurde die Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten zum Aktionsplan des Europarates angenommen. Der Aktionsplan gliedert sich in 15 Aktionslinien und fünf Querschnittsmaterien.

Neben der UNO und dem Europarat entwickelte die EU eine Strategie für Menschen mit Behinderungen. Sie hatte bereits 2003 das Europäische Jahr für Menschen mit Behinderungen ausgerufen.

1.4 Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 - 2020

Am 15. November 2010 wurde die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 - 2020 beschlossen, um die vollständige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten. Durch diese Europäische Strategie ergänzt die Europäische Union die bisherigen Aktivitäten der Mitgliedsstaaten. Die Europäische Strategie enthält acht Aktionsbereiche. Für jeden Aktionsbereich werden einige Maßnahmen beschrieben.¹⁰

1.5 Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020

Vorbemerkung: Die folgende Zusammenfassung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012 – 2020 wurde uns vom BMASK am 15. April 2015 übermittelt. Der Text wird im Folgenden gekürzt wiedergegeben:¹¹

„Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erfolgt in Österreich auf Ebene des Bundes über den nationalen Aktionsplan Behinderung. Der Ministerrat hat am 24. Juli 2012 den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020 (Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Inklusion als Menschenrecht und Auftrag kurz: NAP Behinderung) beschlossen und damit die Leitlinien der österreichischen Behindertenpolitik für die laufende Dekade festgelegt.

Bei der Erstellung des NAP Behinderung wurden in einem partizipativen Prozess die Standpunkte der Zivilgesellschaft, vor allem der Behindertenorganisationen, sowie der Sozialpartner und der Länder breit diskutiert und bestmöglich realisiert.

¹⁰ Europäische Kommission: Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 - 2020 (15. November 2010).

¹¹ Die ungekürzte Stellungnahme kann im Aktionsplan der Phase 2 nachgelesen werden: http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254_94717223/7c7836cd/2015_05_06%20FINALVERSION%20pdf_.pdf

Der NAP Behinderung enthält in acht Kapiteln (Behindertenpolitik, Diskriminierungsschutz, Barrierefreiheit, Bildung, Beschäftigung, Selbstbestimmtes Leben, Gesundheit und Rehabilitation, Bewusstseinsbildung und Information) und 56 Unterkapiteln insgesamt 250 Maßnahmen, die stufenweise bis 2020 umgesetzt werden sollen. Neben den Maßnahmen sind im NAP Behinderung die Zielsetzungen von großer Bedeutung, weil sie über die Einzelmaßnahmen hinaus wichtig sind. Die Zielsetzungen orientieren sich am Grundsatz der Inklusion, wonach allen Menschen, unabhängig von der Art und dem Ausmaß einer Behinderung, die uneingeschränkte Teilhabe im Alltag und Beruf sowie in der Schule ermöglicht werden soll.

Seit Oktober 2012 besteht im Sozialministerium eine Begleitgruppe zum NAP Behinderung. In dieser sind alle Bundesministerien, sechs Länder, die Sozialpartner, die Wissenschaft, Behindertenorganisationen, der österreichische Monitoringausschuss sowie der Bundesbehindertenanwalt vertreten. In den bisherigen Sitzungen hat sich die Begleitgruppe vor allem mit dem Stand der Maßnahmenumsetzung, dem Erfahrungsaustausch, den Daten und Statistiken, der Priorisierung der NAP-Maßnahmen sowie der Erstellung von Indikatoren für die Zielsetzungen des NAP beschäftigt.

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020 ist im Internet auf der Website des Sozialministeriums abrufbar.¹²

1.6 Erste Staatenprüfung Österreichs in Genf 2013

Im September 2013 fand die erstmalige Überprüfung Österreichs durch das Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf statt. Österreich war in Genf durch eine Delegation vertreten. Mitglieder dieser Delegation waren VertreterInnen aus den Ministerien und drei VertreterInnen der Bundesländer als sogenannte „Gemeinsame LändervertreterInnen“.

Die einleitenden Worte des Komitees werden nun wiedergegeben:

- Das Komitee begrüßte den ersten Bericht Österreichs, der in Übereinstimmung mit den Richtlinien für die Vorlage von Berichten an das Komitee vorbereitet wurde.
- Das Komitee bedankte sich für das Gespräch zwischen seinen Mitgliedern und der Delegation des Vertragsstaates. Es lobte den österreichischen Delegationsleiter für seine Vorbereitung und die Stärke seiner Delegation, zu der VertreterInnen der zuständigen Ministerien und Bundesländer zählten.
- Das Komitee hieß auch die VertreterInnen von zwei unabhängigen österreichischen Überwachungsinstitutionen willkommen: der österreichischen Volksanwaltschaft und dem österreichischen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

¹² https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Menschen_mit_Behinderung/#intertitle-11

Das Komitee gratulierte der Republik Österreich zur Verabschiedung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012 – 2020 im Juli 2012. Nationale Pläne seien ausgezeichnete Maßnahmen, um Gesetze, Richtlinien und Praktiken mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang zu bringen. Österreich ist laut Komitee für eine Reihe von Erfolgen zu beglückwünschen.

Nach diesen positiven Worten des Komitees folgten 53 Handlungsempfehlungen an Österreich, die in deutscher Sprache im Internet eingesehen werden können.¹³

Die nächste Staatenprüfung Österreichs findet im Oktober 2018 statt.

¹³ http://www.bizeps.or.at/downloads/CRPD-C-AUT-CO-1_de.pdf

2

ERGEBNISSE DER ERSTEN BEIDEN UMSETZUNGSPHASEN



Im folgenden Kapitel soll ein Resümee hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung in der ersten und zweiten Phase des Aktionsplanes gezogen werden.

Übersicht zur Maßnahmenumsetzung der Phase 1 (2012 – 2014)

Leitlinie	Maßnahmen gesamt	Maßnahmen umgesetzt	Maßnahmen zum Teil umgesetzt	Maßnahmen nicht umgesetzt
Barrierefreiheit	10	6	4	0
Beschäftigung	2	1		1
Bewusstseinsbildung u. Schulung	19	14	4	1
Bildung	3	2	1	0
Gesundheit und Gewaltschutz	2	1	0	1
Gleichstellung	3	2	1	0
Selbstbestimmt Leben	7	4	2	1
Teilhabe am gesellschaftl. Leben	6	3	2	1
Daten und Statistik	2	0	1	1
Gesamt	54 (100 %)	33 (61 %)	15 (28 %)	6 (11 %)

Es zeigt sich, dass der Schwerpunkt der Maßnahmen in Phase 1 eindeutig im Bereich der Bewusstseinsbildung und Schulung lag, so waren 35 % der Maßnahmen in der Phase 1 dieser Leitlinie zugeordnet. In dieser Phase wurden auch die Grundsteine für partizipative Strukturen, wie z. B. die Schaffung des steirischen Monitoringausschusses und der Aufbau von „Selbstbestimmt Leben Steiermark“, gelegt. Die Phase 1 leitete somit den Paradigmenwechsel im Denken und der strukturellen Einbindung von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark ein.

Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen aus der Phase 1 bzw. deren Umsetzung findet sich bereits im Aktionsplan der Phase 2 (Kapitel 2.1: Die Ergebnisse der ersten Phase 2012 – 2014).

Übersicht zur Maßnahmenumsetzung der Phase 2 (2015 – 2017)

Leitlinie	Maßnahmen gesamt	Maßnahmen umgesetzt	Maßnahmen zum Teil umgesetzt	Maßnahmen nicht umgesetzt
Barrierefreiheit	20	10	7	3
Beschäftigung	7	5	1	1
Bewusstseinsbildung u. Schulung	21	13	4	4
Bildung	18	17	1	0
Gesundheit und Gewaltschutz	5	4	1	0
Gleichstellung	4	4	0	0
Selbstbestimmt Leben	7	3	3	1
Teilhabe am gesellschaftl. Leben	10	7	3	0
Daten und Statistik	1	1	0	0
Gesamt	93 (100 %)	64 (69 %)	20 (21 %)	9 (10 %)

In der zweiten Phase des Aktionsplanes konnte die volle Umsetzung von Maßnahmen auf insgesamt 69 % erhöht werden. Ebenfalls stieg die Anzahl der Maßnahmen von 54 in der Phase 1 auf 93 in der Phase 2, dies bedeutet eine Steigerung von 72 %. Auch in der Phase 2 lag der Schwerpunkt auf „Bewusstseinsbildung und Schulung“ (21 Maßnahmen), wobei auch zu den Leitlinien „Barrierefreiheit“ (20 Maßnahmen) und „Bildung“ (18 Maßnahmen) eine große Anzahl von Maßnahmen durchgeführt wurde.

Die in Phase 1 gelegten Grundsteine wurden weiter gefestigt und Anlaufschwierigkeiten konnten beseitigt werden. In der Phase 2 war es bereits möglich, die Früchte der Phase 1 zu ernten, was sich an der großen Anzahl von Maßnahmen und Kooperationspartnern zeigt – diese Entwicklung ist auch auf die Vielzahl von bewusstseinsbildenden Maßnahmen und die durch sie erreichte Breitenwirkung in Phase 1 zurückzuführen. Weiterentwickelt hat sich in der Phase 2 auch die fokussierte und themenspezifische Zusammenarbeit der handelnden Personen, welche dann in die „Partnerschaft Inklusion“ mündete.

Nachfolgend wird der letztendliche Umsetzungsstand der Maßnahmen aus der Phase 2 in tabellarischer Form dargestellt. Im Anschluss dazu wird zu jeder Leitlinie eine kurze Erläuterung gegeben.¹⁴

¹⁴ Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass bei jenen Maßnahmen, die nicht oder nur teilweise umgesetzt werden konnten, oftmals ähnliche Hindernisse auftauchten:

- Änderung in der Ressourcenausstattung im Verlauf der Phase.
- Im Verlauf der Maßnahme stellte sich heraus, dass aufgrund von unzureichenden Zuständigkeiten und somit Einflussmöglichkeiten im jeweiligen Themenbereich nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt werden konnten (z. B. One-Stop-Shop).
- Im Zeitverlauf stellte sich heraus, dass die Maßnahme zwar grundsätzlich umsetzbar ist, die vollständige Umsetzung jedoch mehr Zeit als angenommen benötigt. Diese Maßnahmen werden nach Möglichkeit fortgesetzt (z. B. „Automatische Verständigung bei Auslaufen von Leistungen“, „Verzeichnis aller Leistungsansprüche“).
- Bei den Maßnahmen im Bereich der Schulungen war festzustellen, dass oftmals nicht die notwendige Mindestteilnehmeranzahl erreicht werden konnte.

Maßnahmen Leitlinie 1: Barrierefreiheit (20 Maßnahmen)

Name der Maßnahme	Maßnahmen-umsetzung
Fertigstellung des Verzeichnisses aller Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderungen	teilw. umgesetzt
Fertigstellung der Adaptierung des Förderansuchens der Abteilung 11 Soziales	umgesetzt
Fertigstellung der Maßnahme „One-Stop-Shop für Hilfsmittel“	teilw. umgesetzt
Hilfsmittel- und Therapiepass	nicht umgesetzt
Errichtung eines taktilen Leitsystems Landhausgasse 7 in Graz	umgesetzt
Verstärkte Umsetzung des Planungsgrundsatzes „Barrierefreie Mobilität“	umgesetzt
Barrierefreiheits-Check für steirische Gemeinden	teilw. umgesetzt
Erstellung eines Merkblattes als Planungshilfe für barrierefreies Bauen	umgesetzt
Errichtung eines barrierefreien Liftes im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg	umgesetzt
Barrierefreie Ausgabe des Aktionsplanes des Landes Steiermark Phase 2	umgesetzt
Barrierefreie Ausgabe des Steiermärkischen Behindertengesetzes	umgesetzt
Barrierefreie Ausgabe der LEVO Steiermark	teilw. umgesetzt
Ausbau der Fachstelle Leichter Lesen in der Abteilung 11 Soziales	teilw. umgesetzt
Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen in der Abteilung 5 Personal	teilw. umgesetzt
Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen in der Fachabteilung Gesellschaft und Diversität	teilw. umgesetzt
Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen in der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit	umgesetzt
Workshops „Leicht verständlich schreiben“ für Mitarbeiterinnen im Landesdienst	umgesetzt
Workshops „Leicht verständlich schreiben“ für RedakteurInnen der „Kleinen Zeitung“	nicht umgesetzt
Erarbeitung von Seminarunterlagen zur Erwachsenenbildung / Weiterbildung in leicht verständlicher Sprache	nicht umgesetzt
Schrittweise Einführung barrierefreier PatientInnen-Informationen in steirischen Landeskrankenhäusern	umgesetzt

Die Wichtigkeit der Leitlinie 1 „Barrierefreiheit“ zeigt sich auch im Rahmen des Aktionsplanes der Phase 2 durch die große Anzahl von Maßnahmen. So wurden fast 22 % der gesamten Maßnahmen der Phase 2 dieser Leitlinie zugeordnet. Es konnten 50 % der Maßnahmen in dieser Leitlinie vollständig umgesetzt werden. Im Maßnahmenblock „Leichter Lesen“, der eine Reihe von Maßnahmen beinhaltet, hat sich gezeigt, dass die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erkannt wurde, jedoch die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen nicht in jedem Fall sofort zur Verfügung standen. Die zu diesem Thema geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesdienstes wirken jedoch weiterhin als Multiplikatoren in den jeweiligen Abteilungen.

Maßnahmen Leitlinie 2: Beschäftigung (sieben Maßnahmen)

Name der Maßnahme	Maßnahmen-umsetzung
Schulung der Behindertenvertrauenspersonen im Landesdienst	teilw. umgesetzt
Praktikerseminar zum Thema „Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“	nicht umgesetzt
„Epilepsie - arbeiten erlaubt“	umgesetzt
Workshops zum Thema Gehörlosigkeit / Gebärdensprache für Firmen	umgesetzt
Veranstaltungsreihe in der Wirtschaftskammer Steiermark zum Thema Barrierefreiheit	umgesetzt
Inklusion für MitarbeiterInnen mit Behinderungen in der KAGes	umgesetzt
Konzepterstellung für eine berufsorientierte Nachschulung von Menschen mit Behinderungen	umgesetzt

In der Leitlinie 2 wurden mehr als 70 % der Maßnahmen vollständig umgesetzt. Im Rahmen der Maßnahme „Schulung der Behindertenvertrauenspersonen im Landesdienst“ wurde in den Jahren 2016 und 2017 jeweils eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Dort wurde von ReferentInnen aus unterschiedlichen Institutionen (z. B. Sozialministeriumservice, Pensionsversicherungsanstalt, Selbstvertreterorganisation) Themen wie z. B. sozialrechtliches Änderungsge-
setz, Invaliditätspension Neu, Rehabilitationsgeld, Leben mit Epilepsie oder aber auch „Aktuelles aus dem Sozialministeriumservice – welche Neuerungen wirken sich auf die Beratungstätigkeit als Behindertenvertrauensperson aus“ behandelt.

Das Praktikerseminar zum Thema „Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“ wurde nicht umgesetzt. Dieser Themenkomplex wird jedoch im Jahr 2018 schwerpunktmäßig mit unterschiedlichen Maßnahmen und Methoden bearbeitet – Näheres dazu in Kapitel 4.

Maßnahmen Leitlinie 3: Bewusstseinsbildung und Schulung (21 Maßnahmen)

Name der Maßnahme	Maßnahmen-umsetzung
Seminar zur UN-Behindertenrechtskonvention an der Karl-Franzens-Universität Graz	umgesetzt
Auswirkungen von „Behinderung / Beeinträchtigung und Geschlecht“ auf Beratungspraxis und Lebenssituation von Frauen	umgesetzt
Tag der Solidarität im Rahmen der Special Olympics	teilw. umgesetzt
Seminare zum Thema Epilepsie für Landesbedienstete	umgesetzt
Workshops zum Thema Gehörlosigkeit / Gebärdensprache für Klinikpersonal	umgesetzt
Erstellung eines Curriculums für inklusive Aufbaumodule	umgesetzt
Durchführen der inklusiven Aufbaumodule	umgesetzt
„Inklusion als Führungsaufgabe“ für Führungskräfte im Landesdienst	nicht umgesetzt

Name der Maßnahme	Maßnahmen-umsetzung
„Inklusion verstehen - Inklusion ermöglichen“ für MitarbeiterInnen im Landesdienst	nicht umgesetzt
Inklusive Seminare für ReferentInnen der Bezirksverwaltungsbehörden	nicht umgesetzt
Inklusive Seminare in der Fachabteilung Gesellschaft und Diversität	umgesetzt
Inklusion der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit	umgesetzt
Inklusive Seminare für TeilnehmerInnen der Funktionärsakademie in der Wirtschaftskammer Steiermark	teilw. umgesetzt
Inklusive Seminare für MitarbeiterInnen in steirischen Landeskrankenhäusern	teilw. umgesetzt
Inklusive Seminare für LehrerInnen an Pflichtschulen	teilw. umgesetzt
Workshops Epilepsie für LehrerInnen	umgesetzt
Inklusive Seminare für RedakteurInnen der „Kleinen Zeitung“	nicht umgesetzt
Schulungen für interne Bausachverständige (ASV) und externe Bausachverständige (NASV)	umgesetzt
Schulungen für BauträgerInnen, PlanerInnen und Bauausführende	umgesetzt
Schulungen für ZiviltechnikerInnen	umgesetzt
Weiterführung der Lehrveranstaltungen zum Thema „Barrierefreies Bauen“ an der Technischen Universität Graz	umgesetzt

Mit fast 23 % aller Maßnahmen war die Leitlinie 3 „Bewusstseinsbildung“ auch in der zweiten Phase des Aktionsplanes der größte Themenblock. Fast 62 % konnten vollständig umgesetzt werden. Auch in der Phase 2 waren die Projekte und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Zielgruppe breit aufgestellt: So wurden Schulungen und Seminare für Landesbedienstete, Wirtschaftskammerfunktionäre, LehrerInnen, RedakteurInnen, Bausachverständige, ZiviltechnikerInnen und StudentInnen durchgeführt oder geplant. Auch hier fokussierte man sich bei der Zielgruppe auf MultiplikatorInnen.

Maßnahmen Leitlinie 4: Bildung (18 Maßnahmen)

Name der Maßnahme	Maßnahmen-umsetzung
Entwicklung inklusiver Bildungsregionen	umgesetzt
Weiterentwicklung der inklusiven Schul- und Unterrichtsqualität	umgesetzt
Spezifische Fortbildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung der inklusiven Schul- und Unterrichtsqualität	umgesetzt
Weiterentwicklung der inklusiven Standort- und Schulqualität	umgesetzt

Name der Maßnahme	Maßnahmenumsetzung
Inklusive Bildung im AHS- und BMHS-Bereich	umgesetzt
Arbeit an der Steuerungsqualität „Pädagogisches Beratungszentrum“	umgesetzt
Supportsysteme für Kinder mit Behinderung im sozial-emotionalen Bereich	umgesetzt
Ringvorlesung „Inklusion und Fachdidaktik im Dialog“ an der Karl-Franzens-Universität Graz	umgesetzt
Tagung zur Inklusion „Grazer Forum Inklusion“ an der Karl-Franzens-Universität Graz	umgesetzt
„Tag der Inklusion“	umgesetzt
Seminare zum Thema Autismus-Spektrum für LehrerInnen an Pflichtschulen	umgesetzt
Implementieren einer Fachstelle Inklusion und Barrierefreiheit	teilw. umgesetzt
Durchführung einer Fachtagung zum Thema „Inklusion und Barrierefreiheit“	umgesetzt
Lehrgang „Barrierefreie Erwachsenenbildung“	umgesetzt
Durchführung von regionalen Spezialmodulen zum Thema „Barrierefreie Erwachsenenbildung“	umgesetzt
Programmerstellung Kongress der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik 2016	umgesetzt
Internationaler Kongress der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik 2016	umgesetzt
Lebenslanges Lernen für Menschen mit Behinderungen in der KAGes	umgesetzt

In der Leitlinie 4 „Bildung“ wurden fast 95 % der Maßnahmen vollständig umgesetzt. Diese Leitlinie gehört mit 18 Maßnahmen zu den größten Materienblöcken in der Phase 2. Die Maßnahmenpalette erstreckte sich von systemrelevanten Fragestellungen zum Handlungsfeld „Bildung“ wie z. B. der Entwicklung von inklusiven Bildungsregionen bis zu themen- bzw. behinderungsspezifischen Projekten wie z. B. der Ausrichtung eines internationalen Kongresses zur Blinden- und Sehbehindertenpädagogik. Diese Breite spiegelt sich auch bei den beteiligten Institutionen wie z. B. dem Landesschulrat für Steiermark, der (kirchlich) pädagogischen Hochschule Steiermark, dem Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Karl-Franzens-Universität Graz, dem Bildungshaus Schloss Retzhof, dem Bildungsnetzwerk Steiermark und dem Odilien-Verein Graz wider.

Maßnahmen Leitlinie 5: Gesundheit und Gewaltschutz (fünf Maßnahmen)

Name der Maßnahme	Maßnahmenumsetzung
Schulungen zum Thema Gewaltschutz für Personal im Behindertenbereich	umgesetzt
Verhaltenskodex für MitarbeiterInnen in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe	umgesetzt
Adaptieren des Leitbildes der KAGes an die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention	teilw. umgesetzt
Menschen mit geistiger Behinderung in steirischen Landeskrankenhäusern	umgesetzt
Healthy Athletes im Rahmen der Special Olympics	umgesetzt

Die Leitlinie 5 „Gesundheit und Gewaltschutz“ gehörte mit fünf Maßnahmen zu jenen Leitlinien mit relativ wenigen Maßnahmenprojekten. Vier von fünf oder 80 % der Maßnahmen wurden vollständig umgesetzt.

Hinsichtlich der Maßnahme „Adaptieren des Leitbildes der KAGes an die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention“ wurde von der KAGes mitgeteilt, dass sich die Maßnahmenumsetzung zwar verzögert, jedoch nicht verworfen wurde.

Maßnahmen Leitlinie 6: Gleichstellung (vier Maßnahmen)

Name der Maßnahme	Maßnahmenumsetzung
Monitoringausschuss des Landes Steiermark	umgesetzt
Wie finde ich mich als Mensch mit Behinderung im Landeskrankenhaus Graz zurecht?	umgesetzt
Gleichbehandlung von chronisch kranken Kindern und Jugendlichen in Schulen	umgesetzt
Übersetzung der steirischen Landtagssitzungen in die Österreichische Gebärdensprache	umgesetzt

Obwohl der Leitlinie 6 „Gleichstellung“ nur vier Maßnahmen zugeordnet wurden, kann dieser Themenblock aufgrund der 100 %igen Umsetzung als sehr erfolgreich gelten. Vor allem der unabhängige Monitoringausschuss des Landes Steiermark ist für das gesamte System der steirischen Behindertenhilfe bzw. deren Weiterentwicklung von zentraler – weil nachhaltiger – Bedeutung.

Maßnahmen Leitlinie 7: Selbstbestimmt leben (sieben Maßnahmen)

Name der Maßnahme	Maßnahmenumsetzung
Weiterentwicklung und Stärkung von Selbstbestimmt Leben Steiermark	umgesetzt
Lehrgangsentwicklung „Akademische / r Peerberater_in“ an der FH JOANNEUM	umgesetzt
Implementierung der Weiterbildung eines Lehrgangs „Akademische / r Peerberater_in“ an der FH JOANNEUM	teilw. umgesetzt
Vollausbau des Lehrgangs „Akademische Peerberatung“ an der FH JOANNEUM	teilw. umgesetzt
Mobile alterspsychiatrische Betreuung für psychisch kranke Menschen über 65 Jahren	umgesetzt
Schrittweise Umsetzung des „Autismuskonzeptes Steiermark“	nicht umgesetzt
Automatische Verständigung bei Auslaufen von Leistungen	teilw. umgesetzt

Im Rahmen der Leitlinie 7 „Selbstbestimmt leben“ konnten zwar nur knapp 43 % der durchgeführten Maßnahmen vollständig umgesetzt werden, jedoch werden alle hier nur teilweise umgesetzten Maßnahmen weitergeführt. So kann zum Maßnahmenpaket „Peerberatung an der FH Joanneum“ mitgeteilt werden, dass die Ausbildung mit Wintersemester 2018 starten wird.

Detailliertere Informationen dazu findet man in Kapitel 4. Auch die Maßnahme „Automatische Verständigung bei Auslaufen von Leistungen“ wird im Rahmen des Projektes ISOMAS¹⁵ im Jahr 2018 implementiert.

Hinsichtlich des „Autismuskonzeptes“ darf auf die UN-Behindertenrechtskonvention verwiesen werden. So soll die Steiermärkische Behindertenhilfe ein möglichst inklusives System sein (vgl. Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention). Es ist unbestritten, dass Behinderungen im Zusammenhang mit Autismus eine große Herausforderung darstellen, jedoch basieren die Lösungswege in der Steiermark nicht auf spezialisierten Wohn- und Beschäftigungsstrukturen, sondern auf der gezielten Aus- und Fortbildung der MitarbeiterInnen in der direkten Betreuungsarbeit und einem Angebot an ambulanten Diensten.

Maßnahmen Leitlinie 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (zehn Maßnahmen)

Name der Maßnahme	Maßnahmenumsetzung
Vorbereitung einer Oper mit akustischer Bildbeschreibung am Opernhaus Graz	umgesetzt
„Der Barbier von Sevilla“ am Opernhaus Graz mit akustischer Bildbeschreibung	umgesetzt
„Tanzen ohne Grenzen“	umgesetzt
Musikerlebnis multisensorisch - für Ohr und Auge	umgesetzt
Ausbau des barrierefreien Outdoorbereiches im Bildungshaus Schloss Retzhof	umgesetzt
Schrittweise Erhebung der barrierefreien Sportstätten in der Steiermark	teilw. umgesetzt
„Inklusiver Sport für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ in ausgewählten steirischen Gemeinden	umgesetzt
Inklusionssport im Rahmen der Special Olympics	teilw. umgesetzt
Schrittweise Weiterentwicklung des Steiermärkischen Behindertengesetzes im Sinne der Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention	teilw. umgesetzt
Weiterentwicklung der Leistungsart „Persönliches Budget“	umgesetzt

70 % aller Maßnahmen im Rahmen der Leitlinie 8 „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ konnten vollständig umgesetzt werden.

Zur Maßnahme „Schrittweise Erhebung der barrierefreien Sportstätten in der Steiermark“ darf angemerkt werden, dass dieses Projekt nach wie vor läuft, der erste Kartenauszug bereits vorliegt, aber das gesamte Einpflegen in die Datenbank noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird – es handelt sich hierbei um einen laufenden Prozess.

¹⁵ <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/108446701/DE>

Im Zusammenhang mit der Maßnahme „Inklusionssport im Rahmen der Special Olympics“ kann festgehalten werden, dass diese Maßnahme aus mehreren Einzelzielen bestand und sowohl das Ziel „Informationsvermittlung über Special Olympics und die Winterspiele“ als auch das Ziel „Planung und Organisation von inklusiven Sportveranstaltungen und Wettkampfteilnahmen“ erfolgreich umgesetzt werden konnten. Das abstrakte erste Ziel der Maßnahme „Verständnis und Abbau von Vorurteilen“ stellt ein schwer messbares Ziel dar und bedarf einer laufenden Bearbeitung. Das Ziel „Teilnahme und Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in traditionellen Vereinen“ wird ab dem Jahr 2018 durch das Projekt „move on to inclusion“ vorangetrieben.

Maßnahmen Leitlinie 9: Daten und Statistik (eine Maßnahme)

Name der Maßnahme	Maßnahmenumsetzung
Umsetzung des Datenmanagements in Kooperation mit dem Projekt ISOMAS 2	umgesetzt

Das den ganzen Sozialbereich übergreifende EDV-Projekt ISOMAS ist für die Behindertenhilfe im produktiven Betrieb und lieferte bereits für die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes 2030 die Datengrundlage. Dieses Projekt wird laufend weiterentwickelt und tangiert auch andere Vorhaben im Bereich der Behindertenhilfe wie z. B. die Verständigung bei auslaufenden Leistungen.

3

**LEITLINIEN DES
AKTIONSPLANES**

In diesem Kapitel werden – wie in den Phasen 1 und 2 – die Leitlinien des Aktionsplanes in Leichter Sprache dargestellt, und die Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention werden der entsprechenden Leitlinie zugeordnet. Vorab erfolgt jedoch ein differenzierter Blick auf die Leitlinien.

In der Entwicklung der Aktionspläne der Phasen 1 und 2 – und dem projekt- und maßnahmenzentrierten Aufbau – hat sich die Leitliniensystematik nicht nur bewährt, sondern hat das gesamte Handlungsfeld nachhaltig strukturiert. Die systemfokussierte Phase 3 des Aktionsplanes ermöglicht es nun, eine stärkere Schwerpunktsetzung auf zwei besonders zentrale Leitlinien vorzunehmen:

Leitlinie 7: Selbstbestimmt Leben

Leitlinie 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Diese beiden Leitlinien sind nicht nur Themen- und Handlungsfelder, sondern Voraussetzungen und Ziele des gesellschaftlichen Zusammenlebens, sowohl auf einer individuellen als auch auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene, und somit der Kern der Sozialpolitik. Jede Maßnahme im Bereich der Behindertenhilfe muss diese beiden Prämissen „Selbstbestimmt Leben“ und „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ erfüllen. Die Leitlinien 1 bis 6 sind themenspezifisch und beruhen auch auf diesen „Fundament-Leitlinien“.



Weiters ist es aber auch möglich, diese beiden „Fundament-Leitlinien“ aufeinander abzustimmen und zu priorisieren. So ist der Wille eines Menschen, so zu leben wie man – im Rahmen der gesellschaftlichen Werte und Normen – möchte („selbstbestimmt Leben“ oder Freiheit),

eines der zentralsten Güter für Menschen überhaupt.¹⁶ Nur wenn dieses selbstbestimmte Leben z. B. aufgrund von gesellschaftlichen Barrieren oder Behinderungen nicht möglich ist, dann muss eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für die benachteiligte Personengruppe ermöglicht werden. Somit braucht es, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, einerseits eine individuelle Idee, wie dieses selbstbestimmte Leben aussehen soll, aber andererseits auch die Möglichkeiten, diese Ideen und Wünsche in die Tat umzusetzen. Diese beiden Ebenen sind im Zentrum der steirischen Sozialpolitik und somit auch der Behindertenhilfe.

Auch die bereits angesprochene „Partnerschaft Inklusion“ handelt einerseits immer auf der Basis dieser „Fundament-Leitlinien“, um auch das gesellschaftspolitische Ziel der (sozialen) Inklusion¹⁷ Schritt für Schritt voranzutreiben, andererseits ist die „Partnerschaft Inklusion“ mit ihrer partizipativen Herangehensweise und Struktur die systemische Manifestation von Selbstbestimmung und Teilhabe.

Leitlinie 1: Barrierefreiheit

Artikel 2: Begriffsbestimmungen (wie z. B. Kommunikation)

Artikel 9: Zugänglichkeit / Barrierefreiheit

Artikel 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Barrierefreiheit in Leichter Sprache¹⁸

„Für Menschen mit Behinderung soll es keine Hindernisse geben. Alles soll so sein, dass Menschen mit Behinderung alles gut benutzen können. Zum Beispiel Straßen, Häuser, Busse und Bahnen müssen barriere-frei sein. Aber auch Informationen müssen barriere-frei sein: Menschen mit Behinderung sollen die Informationen verstehen können. Zum Beispiel muss es Informationen in Blinden-Schrift oder Leichter Sprache geben.“

16 „Bei der im Rahmen des Forschungsverbunds „Interdisziplinäre Werteforschung“ der Uni Wien durchgeführten repräsentativen Umfrage nach den Werten der Österreicher wurde „Humanismus“ (im Sinne von Hilfsbereitschaft, Wohlergehen anderer, treue Freunde etc.) von 90 Prozent am häufigsten genannt. Es folgen „Selbstbestimmung“ mit 89 Prozent und „Universalismus“ mit 84 Prozent.“ <https://kurier.at/chronik/oesterreich/wertestudie-bedeutung-der-arbeit-sinkt/288.645.197> (Artikel vom 27.09.2017, abgerufen am 09.03.2018).

17 „Der Begriff Inklusion ist ein zentraler Schlüsselbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention. In enger Verbindung mit dem Begriff der Partizipation (Teilhabe) und den weiteren Grundsätzen (Art. 3) bildet er eine die gesamte BRK umspannende Hintergrundfolie für das Verständnis und die Interpretation der Konvention und ist Prüfstein für ihre Umsetzung. [...] gibt es keine einheitliche Definition von Inklusion, auch in der BRK bleibt der Begriff insgesamt unbestimmt. „Seine inhaltliche Bestimmung ist alles andere als abgeschlossen, sondern vollzieht sich im Zusammenhang eines offenen Interpretationsprozesses“ (Aichele 2008, S. 12). Gleichwohl verleiht der menschenrechtliche Kontext dem Inklusionsbegriff einen spezifischen Bedeutungshorizont, der zu seiner Klärung beiträgt. So verweist die Inklusion in der BRK insgesamt auf ein Grundprinzip sozialen Zusammenlebens, das allen Menschen auf der Basis gleicher Rechte die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen soll. Inhaltlich konkretisiert wird Inklusion in verschiedenen Passagen des Vertragstextes mit Bezug auf jeweils unterschiedliche Interpretationsebenen von Gesellschaft:

→ als allgemeiner Grundsatz der Einbeziehung in die Gesellschaft (inclusion in society, Art. 3),

→ als Verpflichtung zur Einbeziehung in die soziale Gemeinschaft (inclusion in the community, Art. 19),

→ als Maßgabe für die Ausrichtung des Bildungssystems (inclusive education system), die Gestaltung von Schule und Unterricht (inclusive education, Art. 24) und die Ausformung des Arbeitsmarktes und –umfeldes (open, inclusive and accessible, Art. 27),

→ Als Ziel und Zweck von Diensten und Programmen der Habilitation und Rehabilitation (full inclusion and participation in all aspects of life, Art. 26).

„In diesen verschiedenen Ausschnitten der Konvention und in der Verbindung mit den jeweils anderen Grundsätzen scheinen je unterschiedliche Nuancen der Bedeutung von Inklusion auf, die sich jedoch kaum systematisch voneinander trennen lassen. Vielmehr verweisen sie inhaltlich aufeinander und tragen in ihrer wechselseitigen Verflechtung zu einer Präzisierung des Verständnisses von Inklusion im Deutungsrahmen der BRK insgesamt bei“ (Wansing 2012: „Der Inklusionsbegriff in der Behindertenrechtskonvention“ in: Welke, Antje (Hrsg.) „UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erklärungen“, S. 93f).

18 UN-Konvention in Leichter Lesen, S. 72.

Leitlinie 2: Beschäftigung

Artikel 26: Habilitation und Rehabilitation

Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

Arbeit in Leichter Sprache¹⁹

Menschen mit Behinderung müssen dort arbeiten können, wo alle anderen Menschen auch arbeiten (Arbeits-Platz selber aussuchen oder für ihre Arbeit zu lernen). Menschen mit Behinderung haben bei der Arbeit dieselben Rechte wie alle anderen Menschen. Sie dürfen nicht weniger Geld bekommen oder zu einer Arbeit gezwungen werden. Menschen mit Behinderung dürfen für ihre Rechte bei der Arbeit kämpfen. Menschen mit Behinderung müssen Hilfe bekommen, wenn sie Arbeiten oder eine Arbeit suchen.

Leitlinie 3: Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel 8: Bewusstseinsbildung

Bewusstseinsbildung und Schulung in Leichter Sprache²⁰

Menschen mit Behinderung müssen anerkannt werden. Jeder, der mit Menschen mit Behinderung arbeitet, soll die Rechte von Menschen mit Behinderung kennen. Es muss Schulungen und Kurse geben. Dort können alle Menschen etwas über Menschen mit Behinderung lernen. Jeder soll lernen, dass Menschen mit Behinderung wertvoll für das Land sind. Menschen mit Behinderung bekommen Hilfe vor dem Gericht. Es muss auch Kurse für die MitarbeiterInnen bei der Polizei und beim Gericht geben.

Leitlinie 4: Bildung

Artikel 24: Bildung

Bildung in Leichter Sprache²¹

Lernen ist wichtig für Menschen. Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Bildung. Jeder soll etwas lernen können. Jedes Kind muss zur Schule gehen können. Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht, mit anderen Menschen zusammen zu lernen. Jeder Mensch mit Behinderung muss Hilfe bei der Bildung bekommen.

¹⁹ UN-Konvention in LL, S. 44-47.

²⁰ UN-Konvention in LL, S. 16, 30f. u. 34.

²¹ UN-Konvention in LL, S. 41.

Leitlinie 5: Gesundheit und Gewaltschutz

Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person

Artikel 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person

Artikel 25: Gesundheit

Gesundheit und Gewaltschutz in Leichter Sprache²²

Menschen mit Behinderung haben das Recht, so gesund wie möglich zu sein. Jeder Mensch mit Behinderung muss die Medizin und Hilfen für die Gesundheit bekommen, die er braucht. Die Medizin und die Hilfen dürfen nicht teuer sein. Es muss auch Ärzte und Therapeuten auf dem Land geben. Alle ÄrztInnen, PflegerInnen und TherapeutInnen müssen Menschen mit Behinderung gut helfen. Niemand darf Menschen mit Behinderung Gewalt antun, sie missbrauchen oder sie ausnutzen.

Leitlinie 6: Gleichstellung

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze

Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Artikel 6: Frauen mit Behinderungen

Artikel 7: Kinder mit Behinderungen

Artikel 10: Recht auf Leben

Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Artikel 13: Zugang zur Justiz

Artikel 18: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Artikel 32: Internationale Zusammenarbeit

Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Gleichstellung in Leichter Sprache²³

Kein Mensch darf wegen seiner Behinderung schlechter behandelt werden. Jeder Mensch mit Behinderung hat vor dem Gesetz die gleichen Rechte. Menschen mit Behinderungen müssen Hilfe bei ihren Rechten und Pflichten bekommen. Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht zu leben. Menschen mit Behinderung haben das Recht auf eine Staats-Angehörigkeit und haben das Recht, sich frei in ihrem Land zu bewegen. Österreich muss mit anderen Ländern zusammen arbeiten. Alle in Österreich müssen sich an die UN-Konvention halten. In Österreich soll es Menschen geben, die darauf aufpassen.

²² UN-Konvention in LL S. 39f. und 50.

²³ UN-Konvention in LL S. 17, 33, 48, 55f. u. 64.

Leitlinie 7: Selbstbestimmt Leben

- Artikel 3: Allgemeine Grundsätze
- Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen (Absatz 3)
- Artikel 6: Frauen mit Behinderungen
- Artikel 7: Kinder mit Behinderungen
- Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Artikel 22: Achtung der Privatsphäre
- Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie
- Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Selbstbestimmt Leben in Leichter Sprache²⁴

Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben. Das bedeutet: Jeder Mensch soll das Gleiche tun können. Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden. Menschen mit Behinderung müssen gut leben können. Jeder Mensch mit Behinderung muss genug gesundes Essen, sauberes Wasser, Kleidung und eine Wohnung haben. Jeder Mensch mit Behinderung muss Hilfen und Geräte bekommen, die er wegen seiner Behinderung braucht. Es muss für Menschen mit Behinderung Angebote gegen Armut geben. Arme Menschen mit Behinderung bekommen Hilfe von Österreich.

Menschen mit Behinderung können selber entscheiden, wo und mit wem sie wohnen. Menschen mit Behinderung haben das Recht auf privaten Raum. Menschen mit Behinderung haben das Recht, dass niemand etwas über sie verrät. Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Partnerschaft und Familie.

Leitlinie 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

- Artikel 3: Allgemeine Grundsätze (3c volle und wirksame Teilhabe)
- Artikel 9: Zugänglichkeit / Barrierefreiheit
- Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Artikel 20: Persönliche Mobilität
- Artikel 24: Bildung (Teilhabe an einer freien Gesellschaft)
- Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Leichter Sprache²⁵

Jeder Mensch mit Behinderung muss auch in seiner Freizeit überall dabei sein können. Jeder Mensch mit Behinderung soll ins Theater, Kino, Museum oder in die Bücherei gehen können. Jeder Mensch mit Behinderung soll auch selber Kunst machen können. Jeder Mensch

²⁴ UN-Konvention in LL S. 9, 10, 37f. u. 57f.

²⁵ UN-Konvention in LL S. 28f. u. 35.

mit Behinderung hat das Recht auf seine eigene Sprache. Jeder Mensch mit Behinderung muss Sport machen können. Jeder Mensch mit Behinderung muss auch in den Urlaub fahren können. Jeder Mensch mit Behinderung muss sich erholen können.

Menschen mit Behinderung dürfen in der Politik und in Gruppen mitbestimmen. Sie haben das Recht, in ihrem Land mitzuentcheiden.

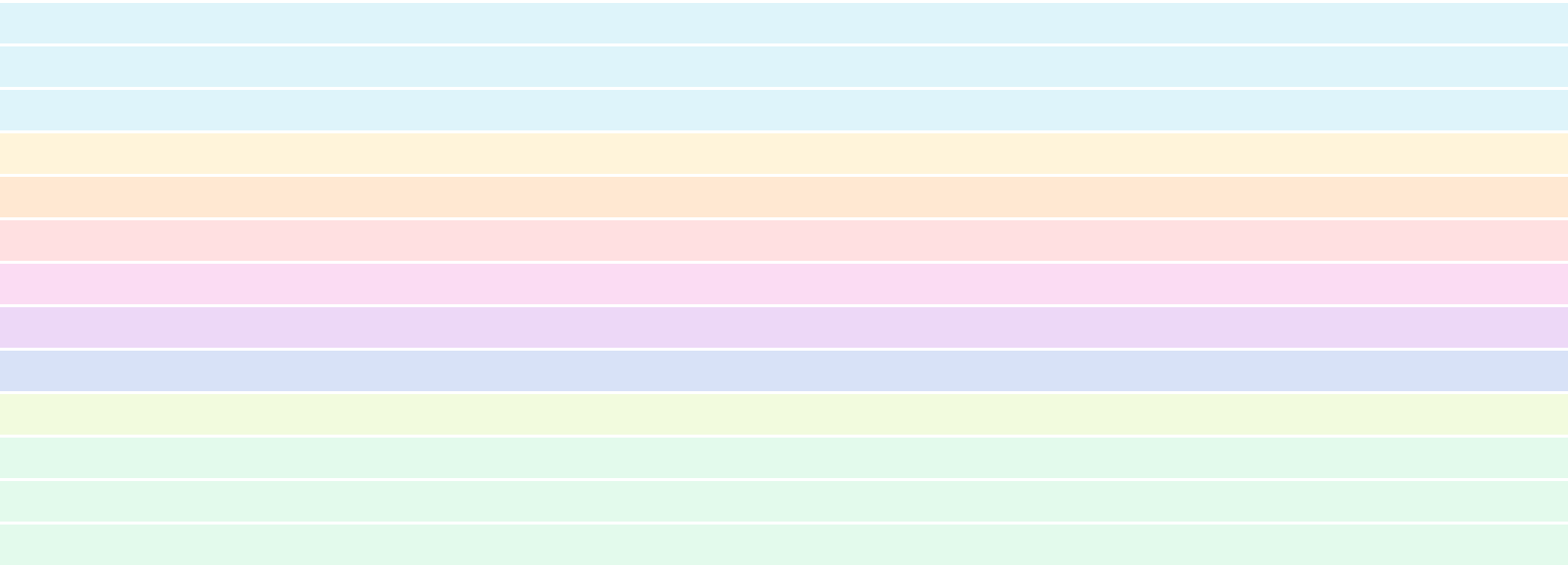
Leitlinie 9: Daten und Statistik

Artikel 31: Statistik und Datensammlung

Daten und Statistik in Leichter Sprache²⁶

Österreich muss Daten sammeln. Zum Beispiel: Wie viele Menschen mit Behinderung in Österreich wohnen. Oder, welche Hilfen diese Menschen brauchen. Mit diesen Daten kann man prüfen, wie gut sich Österreich an die Regeln in der Konvention gehalten hat. Diese Daten helfen auch, dass man mehr über Menschen mit Behinderung weiß. So kann man Menschen mit Behinderung besser helfen. Wenn Österreich diese Daten sammelt, muss es sich an die Gesetze halten. Zum Beispiel darf Österreich niemand zwingen, etwas über seine Behinderung zu erzählen. Österreich sorgt dafür, dass jeder im Land diese Daten lesen kann.

²⁶ UN-Konvention in LL S. 63.



4



4. MODUS DER PHASE 3, PARTNERSCHAFT INKLUSION UND IHRE MASSNAHMEN

Die Phase 3 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist, im Gegensatz zu den Phasen 1 und 2, wo eine stark projektorientierte Vorgehensweise im Vordergrund stand, von einer verstärkt systemorientierten Herangehensweise geprägt. Dies deshalb, weil in den Phasen 1 und 2 die notwendigen Strukturen wie der Monitoringausschuss und der Selbstvertretungsverein „Selbstbestimmt Leben Steiermark“ geschaffen wurden, um eine partizipative Weiterentwicklung des Systems Behindertenhilfe überhaupt möglich zu machen.

Modus der Phase 3

Die Phase 3 (2018 – 2020) wird von einer starken Beteiligung der handelnden Personen in den Veränderungsprozessen der steirischen Behindertenhilfe geprägt sein. Wesentliche Grundsteine für diesen Modus sind trag- und handlungsfähige Strukturen, die eine systematische Zusammenarbeit der beteiligten Personen und Institutionen ermöglichen. Zentrale Beteiligte bei dieser Herangehensweise sind:

- BetroffenenvertreterInnen bzw. Selbstvertretungsorganisationen
- Unabhängige ExpertInneninstitutionen wie z. B. der steirische Monitoringausschuss oder die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen
- VertreterInnen der Leistungserbringer (Trägerorganisationen)
- Vertreter der ArbeitnehmerInnen im Handlungsfeld Behindertenhilfe
- VertreterInnen aus Politik
- VertreterInnen aus der Verwaltung

Die Art der Zusammenarbeit bzw. des Zusammenspiels dieser Institutionen wird im Kapitel „Partnerschaft Inklusion“ dargestellt.

Auf der Grundlage dieser breiten institutionellen Basis sollen einerseits neue Themen und Ideen entwickelt und andererseits Eckpunkte, Grundlagen und Methoden für die Umsetzung von bereits bestehenden, respektive sich im Diskussionsprozess ergebenden Problemstellungen erarbeitet werden. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse hinsichtlich dieser Herangehensweise zeigt sich, dass sich im Diskussionsprozess oftmals neue Wege und Zugänge ergeben und somit auch die Themenfokussierung beweglich bleibt. Diese dynamische Struktur ist erforderlich, damit während der aktuellen Phase neue Maßnahmen aufgenommen werden können. So hat sich aktuell z. B. der Bedarf an einer unabhängigen Beratungsleistung zum Hilfeangebot für Menschen mit Behinderungen aus unterschiedlichen Systemen gezeigt.

Diese neue Herangehensweise bedeutet eine Neuausrichtung des Aktionsplanes in der Phase 3, sie bedeutet aber nicht, dass sinnvolle, funktionierende bzw. aussichtsreiche Projekte und Maßnahmen nicht auch in der bisherigen Form weiterverfolgt werden können. So ergeben sich aus der Phase 1 und 2 einige Maßnahmen, die auch in der Phase 3 weitergeführt bzw. finalisiert werden sollen. Hier können z. B. die Maßnahmen „Verzeichnis aller Leistungsansprüche“,

„Aufbau von Fachstellen Leichter Lesen“ oder „Implementieren der Weiterbildung Peerberatung“ genannt werden. KooperationspartnerInnen aus den Phasen 1 und 2 werden ausdrücklich ermutigt, Maßnahmen in ihrem Wirkungsbereich weiterzuführen und neue Maßnahmen zu entwickeln.

Partnerschaft Inklusion

Die „Partnerschaft Inklusion“ versteht sich als ein institutionell breit aufgestelltes, von gegenseitigem Vertrauen geprägtes, partizipatives, dynamisches, lösungsorientiertes Gremium, um die Behindertenhilfe in der Steiermark weiterzuentwickeln. Das Ziel der „Partnerschaft Inklusion“ ist es, die Selbstbestimmung und wirksame Teilhabe zu verbessern. Die Aufbauorganisation besteht grundsätzlich aus mehreren Ebenen, wobei der Informationsfluss zwischen den Ebenen durch personelle Überschneidungen gesichert wird, so sind z. B. einige Institutionen und Funktionen bzw. Personen auf allen Ebenen vertreten.

Die Festlegung von strategischen Schwerpunkten und das Einrichten von Arbeitsgruppen obliegen der Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe soll die Diversität der unterschiedlichen Akteure im Feld der Behindertenhilfe abbilden, um dadurch einen breiten Konsens bei der Umsetzung der Ergebnisse erzielen zu können. In der Steuerungsgruppe vertreten sind neben der Politik Selbstbestimmt Leben Steiermark, der Steirische Monitoringausschuss, die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, die Sozialwirtschaft Steiermark, ArbeitnehmerInnenvertretung, Städte- und Gemeindebund sowie die Verwaltung.

Die Arbeitsgruppen bilden das operative Element im Prozess, hier werden konkrete Problemstellungen erörtert und fachspezifische Analysen erstellt sowie bei Bedarf externe ExpertInnen beigezogen.

Maßnahmen- und Themenblöcke auf Basis der bisherigen Ergebnisse der „Partnerschaft Inklusion“

Aufgrund der Initiative von Landesrätin Doris Kampus wurde nicht nur die „Partnerschaft Inklusion“ in der bereits beschriebenen Struktur im Ideen- und Entscheidungsfindungsprozess verankert, sondern es wurden bereits zwei konkrete Fragestellungen diskutiert: „Wie kann man die Steiermark noch inklusiver machen?“ und „Wie kann die Situation von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt verbessert werden?“.

Die erste Frage nach einer inklusiven Steiermark ergibt sich auch aus der übergeordneten gesellschaftspolitischen Zielsetzung hinsichtlich der Inklusion von benachteiligten Gruppen. Diese Fragestellung wurde bewusst offen formuliert, um so einen ergebnisoffenen Denkprozess zuzulassen und nicht bereits zu Beginn in eine bestimmte Richtung zu lenken.

Mit der Frage hinsichtlich der Weiterentwicklung sowie Verbesserung der Beschäftigungs-

und Arbeitssituation von Menschen mit Behinderung wurde ein sehr konkretes Handlungsfeld definiert. Die Notwendigkeit für diese Fokussierung ergab sich durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. die offensichtlichen Schwierigkeiten von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt²⁷, die zwischen Land und Bund geteilten Zuständigkeiten im Bereich der Arbeit und Beschäftigung und aufgrund der allgemeinen Wichtigkeit von Arbeit als ein Selbstbestimmung förderndes und sinnproduzierendes Element des menschlichen Daseins.

Im Folgenden werden einige der wichtigsten Punkte und Projekte dargestellt, wobei festgehalten werden darf, dass davon auszugehen ist, dass sich durch die laufende Arbeit der Arbeitsgruppen „Inklusive Steiermark“ und „Arbeit und Behinderung“ noch weitere Themen- und Handlungsfelder und somit weitere Projekte ergeben können.

Maßnahmen zum Thema „Inklusive Steiermark“

Eine Fragestellung der „Partnerschaft Inklusion“ ist: „Wie kann die Steiermark inklusiver gemacht werden“, d. h. welche Maßnahmen sind notwendig, um die Steiermark für alle Menschen so zu gestalten, damit ein wertschätzendes Miteinander nachhaltig gestärkt wird. In diesem Rahmen sind vor allem die Grundsätze „Selbstbestimmung“, „Teilhabe“ und „Barrierefreiheit“, aber auch die Leitlinien „Beschäftigung“, „Bildung“ und „Gleichstellung“ im Zentrum der Überlegungen.

Neben den Handlungs- und Themenfeldern „Barrierefreiheit“ bzw. „Barrieren“, die in den unterschiedlichsten Lebensbereichen nach wie vor bestehen, und der Notwendigkeit, dass den Menschen mit Behinderungen gebündelte Informationen zu unterschiedlichsten Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen, wurde herausgearbeitet, dass sich diese Unterstützungsleistungen noch stärker am Bedarf und dem Willen des Menschen mit Behinderung und seiner Angehörigen zu orientieren haben.

Vor dem Hintergrund dieser Stoßrichtungen wurden folgende Maßnahmen konzipiert:

1. Nationaler und internationaler Leistungs- und Systemvergleich

Die staatlichen Leistungen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen können – je nach Ausgestaltung – Selbstbestimmung sowie Teilhabe und in weiterer Folge Inklusion fördern, aber auch verhindern. Die Inhalte und Ausformungen von Leistungen für Menschen mit Behinderungen sind sowohl in den österreichischen Bundesländern als auch im internationalen Vergleich äußerst heterogen.

Zu diesem Zweck soll unter wissenschaftlicher Begleitung ein System- und Leistungsvergleich durchgeführt werden – auf Ebene der Bundesländer, aber auch international. Damit soll sichergestellt werden, dass besonders inklusiv-wirkende Systeme und Leistungen er- und bekannt werden. Diese Ergebnisse sollen als tragfähige und praxiserprobte Basis für die inklusive Weiterentwicklung sowie für den Aufbau eines verstärkt am Menschen orientierten Systems herangezogen werden.

27 So sank die Arbeitslosigkeit im Jänner 2018 um 7,7 % zum Vergleichsmonat im Jahr 2017, wohingegen diese positive Veränderung bei den Menschen mit Behinderungen mit gerade einmal 1,7 % unterdurchschnittlich stark angekommen ist.

2. Unabhängige Beratung für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen

Es gibt einen Bedarf an systemübergreifender Beratung, da die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen so die nötigen Informationen und Hilfestellungen erhalten, um auf das bereits bestehende Leistungsangebot in der Steiermark zugreifen zu können.

Zur Erklärung: In der Steiermark werden Leistungen für Menschen mit Behinderungen nicht nur vom Land Steiermark angeboten, sondern von unterschiedlichen Institutionen wie z. B. dem Arbeitsmarktservice, dem Sozialministeriumservice, der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (Euroschlüssel für Toilettenanlagen), dem Finanzamt (u. a. erhöhte Familienbeihilfe) oder dem Gebührenservice der GIS. Jede Institution hat unterschiedliche Schwerpunkte, Zugangsvoraussetzungen und Formalismen.

Um einem hilfesuchenden Menschen die notwendigen Informationen bereitstellen zu können, braucht es eine gut mit allen Institutionen vernetzte und unabhängige Beratungsstelle, die im Bedarfsfall auch eine mobile Beratung durchführen kann und Hilfestellungen, z. B. beim Ansuchen um Leistungen, gibt.

3. Flexibilisierung des Leistungsangebots der steirischen Behindertenhilfe

Weiters hat sich gezeigt, dass im Rahmen des Steiermärkischen Behindertengesetzes und der diesbezüglichen Leistungen eine höhere Flexibilität vor allem bei folgenden Themen benötigt wird.

- Teilstationäre Beschäftigungsleistungen
- längere Gültigkeit von Bescheiden
- Verständigung bei auslaufenden Bescheiden
- Zusammenführung und Flexibilisierung von mobilen Leistungen
- Geld- statt Sachleistung in der steirischen Behindertenhilfe

Mit diesen Maßnahmen soll das System der steirischen Behindertenhilfe in Bezug auf Bedürfnis- und Bedarfsgerechtigkeit weiterentwickelt und verbessert werden.

4. Weiterentwicklung und Optimierung der Leistungsart „Persönliches Budget“

Leistungen wie das Persönliche Budget bzw. die Persönliche Assistenz sind der Inbegriff einer Hilfe zum Selbstbestimmten Leben sowie Inklusion und gehen auf eine jahrzehntelange Forderung der Behindertenbewegung zurück.²⁸ In der Steiermark handelt es sich dabei um eine Geldleistung, bei der der Mensch mit Behinderung ein Budget zur Verfügung gestellt bekommt, mit dem sich die notwendige Assistenz für ein selbstbestimmtes Leben finanzieren lässt.

²⁸ Vgl. Cloerkes (2007): „Soziologie der Behinderten“, S. 54.

Auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen sowie auf Basis des geplanten nationalen und internationalen Leistungs- und Systemvergleichs soll die Leistung Persönliches Budget optimiert werden.

5. Optimierung der Betreuung in Schulen

Die Schule gilt als jenes System, in dem die Basis für ein selbstbestimmtes Leben geschaffen wird. Dies trifft neben dem Erlernen von kulturellen Basisfähigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen auch auf das Erleben und somit Erlernen einer inklusiven Gemeinschaft zu.

Die Leistung der steirischen Behindertenhilfe „Schulassistentenz“ umfasst die Betreuung im Rahmen körperlich-pflegerischer Bedarfe in Schulen, Kindergärten und Horten. Bisher wurde diese Leistung als Einzelbetreuung angeboten. Im Rahmen eines Pilotprojektes im Sommersemester 2017, gemeinsam mit dem Gymnasium Kirchengasse in Graz, wurde überprüft, ob – ausgehend vom individuellen Bedarf des Kindes bzw. des Jugendlichen – eine Gruppenbetreuung möglich ist. Es hat sich gezeigt, dass in einer Vielzahl von Fällen eine Gruppenbetreuung möglich ist und durch diese Methode das Leben in der Klasse – im Hinblick auf die Inklusion – verbessert werden kann.²⁹ Alle beteiligten Organisationen und Institutionen (Schule, Eltern, Verwaltung und Leistungserbringer) haben aufgrund dieses Projekts festgestellt, dass die Betreuung in Schulen auch als Gruppenangebot umsetzbar ist.

Diese ersten Beurteilungen des Pilotprojektes haben es ermöglicht, weitere Schulen als Projektpartner zu gewinnen, und so wird ab dem Schuljahr 2017/2018 dieses Betreuungskonzept auch in der NMS Ursulinen Graz und der VS Viktor Kaplan sowie weiterhin im Gymnasium Kirchengasse angeboten.

Sollten sich im weiteren Projektverlauf die Anzeichen weiter verdichten, dass die Gruppenbetreuung eine zielführende Erweiterung der bestehenden Leistung „Schulassistentenz“ darstellt, dann soll dieses Angebot mittelfristig in der ganzen Steiermark möglich gemacht werden.

6. Umsetzung des Bedarfs- und Entwicklungsplans 2030

Nach dem Regierungsbeschluss vom 1. Juni 2017 und der Kenntnisnahme durch den Steiermärkischen Landtag am 4. Juli 2017 wurde der erste Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe der Öffentlichkeit vorgestellt. Es handelt sich um eine langfristige, quantitative Planungsgrundlage für die stationären Wohn- und teilstationären Beschäftigungsleistungen für Menschen mit Behinderung ohne psychische Beeinträchtigungen, indem auch Entwicklungsüberlegungen zum steirischen Behindertenwesen beleuchtet werden.

Die im Bedarfs- und Entwicklungsplan 2030 dargestellten quantitativen Vorgaben werden mithilfe von regionalisierten Umsetzungskonzepten laufend implementiert, um so die errechneten regionalen Bedarfe hinsichtlich der Wohn- und Beschäftigungsleistungen in konkrete

²⁹ Dies leitet sich aus den Beobachtungen ab, dass eine geringere Anzahl von Erwachsenen in der Schulklasse positiv empfunden wird, und da eine Betreuungsperson mehreren Kindern Hilfestellung bietet, wird der exkludierende Fehler der Leistung verringert.

Betreuungsplätze umzusetzen. Bei den notwendigen Auf- und Ausbaumaßnahmen werden regionale und kommunale Partner, wie die Gemeinden, maßgeblich beteiligt.

In diesem Zusammenhang sollen auch Finanzmittel des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“, kurz ELER, in Anspruch genommen werden. Die Europäische Union fördert damit bestimmte Maßnahmen zur „Förderung der sozialen Eingliederung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Bekämpfung der Armut in den ländlichen Gebieten“. Mit diesen Mitteln sollen besonders inklusiv wirkende Wohnangebote für Menschen mit Behinderung in den ländlichen Gebieten geschaffen werden.

7. Evaluieren und Fortschreiben des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie

Laut internationalen Studien leiden im Durchschnitt 14 % der Menschen an psychischen Erkrankungen unterschiedlicher Schweregrade. Ihre Zahl hat binnen 20 Jahren zwischen 1990 und 2010 um fast 40 Prozent zugenommen. Mit einem weiteren Anstieg rechnen Expertinnen und Experten der Weltgesundheitsorganisation. Diese Entwicklung stellt die Sozial- und Gesundheitssysteme vor große Herausforderungen - gerade auch an der Schnittstelle zwischen Behindertenhilfe und Gesundheitsversorgung.

Um die Versorgung mit sozialpsychiatrischen Leistungen in der Steiermark dar- und sicherzustellen, wurde im Jahr 2013 ein Bedarfs- und Entwicklungsplan für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie (BEP PSY 2013) vorgelegt, von der Landesregierung beschlossen und vom Landtag zur Kenntnis genommen. Das Fundament dieses Plans waren Richtwerte der Gesundheit Österreich GmbH hinsichtlich des strukturellen Bedarfes an Wohn- und Betreuungsplätzen auf Regionsebene. Die diesem Plan zugrundeliegende Planungsperiode erstreckte sich vom Jahr 2013 bis 2017.

Aufbauend auf dem BEP PSY 2013, dessen Planungshorizont bis zum Jahr 2017 ausgerichtet war, soll nunmehr im Zuge einer Evaluierung und Aktualisierung dieses Entwicklungsinstrumentes eine zeitgemäße und bedarfsorientierte Handlungsgrundlage für ein gemeinsames Vorgehen der Ressorts Soziales und Gesundheit geschaffen werden. Zielsetzung hierbei ist, dass durch die Weiterentwicklung eines bedarfsorientierten Unterstützungsangebots Menschen mit psychiatrischer Erkrankung die nötige Versorgung erhalten, um - auch außerhalb von Kranken- und Pflegeanstalten - ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können.

8. Durchführen und Evaluieren des Lehrgangs „Peer-Beratung“

Die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen hat in der UN-Behindertenrechtskonvention einen hohen Stellenwert, um das Ziel der Gleichstellung in längerfristiger Perspektive durch Qualifizierung zu erreichen. Die Etablierung eines Lehrgangs zur „Akademischen Peer-Berater_in“ entspricht daher nicht nur den langjährigen Forderungen einer steirischen Selbst-

bestimmt-Leben Initiative und der vielen Selbstvertretungen.

Die Schaffung dieses Lehrgangs zur Weiterbildung soll Menschen mit Behinderung durch Wissensvermittlung entsprechende Werkzeuge der Beratung und Begleitung vermitteln. Die Besonderheit der Peerberatung liegt darin, dass von Behinderung betroffene Menschen aufgrund ihrer Lebenserfahrung im Bereich der eigenen Behinderung, kombiniert mit der Anwendung von im Lehrgang vermittelten Kompetenzen, die Zielgruppe des Lehrganges bilden. Der Abschluss befähigt die TeilnehmerInnen am Ende durch die Reflexionsfähigkeit ihrer eigenen Lebenssituation und durch den Erwerb fundierter Kenntnisse, Menschen mit Behinderungen zu begleiten und zu beraten. Dabei ist die Arbeit auf Augenhöhe, also Selbstbetroffene, die mit und für Betroffene arbeiten, grundlegend.

Der berufsbegleitende Lehrgang soll durch einen hohen Anteil an Präsenzunterricht charakterisiert werden, um die 20 TeilnehmerInnen in der Ausdauerfähigkeit, Belastbarkeit und im Leistungsaufwand bestmöglich zu unterstützen.

Dieser Lehrgang wird ab dem Wintersemester 2018/19 an der FH Joanneum beginnen und evaluiert werden.

Maßnahmen zum Thema „Arbeit und Behinderung“

Die „Partnerschaft Inklusion“ beschäftigt sich mit der Frage: „Wie kann die Situation von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt verbessert werden?“. Die Notwendigkeit für dieses Thema leitet sich z. B. auch aus den aktuellen Arbeitsmarktzahlen ab, wo Menschen mit Behinderungen nicht im gleichen Ausmaß vom Wirtschaftsaufschwung profitieren können wie Menschen ohne Behinderung. Neben der Leitlinie „Beschäftigung“ sind auch „Selbstbestimmung“, „Bewusstseinsbildung“ und „Teilhabe“ mit dieser Fragestellung verknüpft.

In der Arbeitsgruppe „Arbeit und Behinderung“ wurde dieses grundsätzliche Ziel der verbesserten Integration von Menschen mit Behinderungen im ersten Arbeitsmarkt breit diskutiert und die Notwendigkeit von verbesserter Kommunikation und Information hervorgestrichen – die Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen benötigen Informationen zum bestehenden und institutionell breit gefächerten Angebot, hinzu kommt noch eine verbesserte Zusammenarbeit der beteiligten leistungsanbietenden Organisationen. Weiters hat sich herausgestellt, dass es für Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes einerseits verstärkte bewusstseinsbildende Maßnahmen benötigt, andererseits aber auch stärkere Anreiz- und Kompensationsmechanismen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen notwendig sind.

Ziel ist, die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen in der digitalisierten Welt zu verbessern. Durch bedarfs- und bedürfnisgerechte Ausbildungen erhöht sich die Chance, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und somit ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Auch soll weiterhin Bewusstsein im Hinblick auf die Potenziale geschaffen werden, die sich durch die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen für ArbeitgeberInnen eröffnen.

Pilotprojekte sollen zeigen, wie die Situation von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben verbessert werden kann.

Flankiert werden diese Schritte von Maßnahmen auf der Verwaltungsebene, vor allem in Bezug auf die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen.

Vor dem Hintergrund dieser Stoßrichtungen wurden folgende Maßnahmen konzipiert:

1. Informationsoffensive zur Bewusstseinsbildung

Menschen mit Behinderungen wird im Alltag sowie am Arbeitsmarkt oftmals aufgrund von Unwissenheit, Klischees und Vorurteilen anders begegnet als Menschen ohne Behinderungen. Die Aktionspläne der Phasen 1 und 2 hatten einen starken Fokus auf die Bewusstseinsbildung zu dieser Problemlage. Trotz der Vielzahl von Maßnahmen und Projekten ist es nach wie vor notwendig, in diesem Bereich weiterzuarbeiten.

Um die Bevölkerung, aber insbesondere Unternehmerinnen und Unternehmer für das Thema Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt weiter zu sensibilisieren, starten das Land Steiermark und die Wirtschaftskammer eine Informationsoffensive zur Bewusstseinsbildung.

Diese Offensive beinhaltet unterschiedliche Maßnahmen wie z. B. die Ausrichtung einer internationalen Konferenz am 25. April 2018 zum Thema Arbeit und Behinderung unter dem Titel „Potentials@Work“.

Weiters richtet die Wirtschaftskammer Steiermark ein Hotline-Service für Fragen zum Thema Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein.

2. Auszeichnung von behindertenfreundlichen Betrieben

Trotz der nach wie vor bestehenden Problemlagen für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt gibt es gerade auch in der Steiermark viele positive Beispiele dafür, dass Menschen mit Behinderungen einen substanziellen Beitrag am Arbeitsmarkt und für Unternehmen leisten können.

Jene Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich in vorbildlicher Weise um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung bemühen, werden als behindertenfreundliche Betriebe ausgezeichnet, um weitere Betriebe zur Nachahmung zu motivieren. Ausgewählt werden die PreisträgerInnen von einer inklusiven Jury.

3. Pilotprojekte zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen

Um die Integration von Menschen mit Behinderung am ersten Arbeitsmarkt zu fördern, werden mehrere Pilotprojekte gestartet.

Im Projekt „Step by Step II“ der Lebenshilfe werden Menschen mit Behinderung angestellt und arbeiten bei verschiedenen Unternehmen. Für diese Menschen bedeutet es, dass sie kollek-

tivvertraglich beschäftigt werden und somit sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind. Der Vorteil für die Unternehmen, aber auch die Betroffenen besteht darin, dass sie sich kennenlernen und eine Basis für eine gute Zusammenarbeit entwickeln können - und das mit dem Ziel dauerhafter Beschäftigung.

Auch das Projekt „TaB++ - Inklusive Arbeitsplätze in der Steiermark“ von Jugend am Werk geht diesen Weg. Auch hier sollen sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnisse für Menschen mit Behinderungen entstehen. Um dieses Ziel zu erreichen, bekommen die behinderten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer verstärkte Begleitung in den Betrieben. Die am Projekt teilnehmenden Wirtschaftsbetriebe sollen eine finanzielle Unterstützung erhalten.

4. Weiterentwicklung des Ausbildungszentrums Andritz

Bedarfsgerechte Aus- und Fortbildungen sind sowohl für Menschen ohne Behinderungen als auch für Menschen mit Behinderungen notwendige Zugangsbedingungen für Tätigkeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt.

Im eigenen Verantwortungsbereich des Sozialressorts wird das bestehende Ausbildungszentrum in Graz-Andritz modernisiert und den Bedürfnissen der Betroffenen und der Wirtschaft angepasst. Für junge Menschen mit Behinderung zwischen 15 und 25 Jahren werden neue Ausbildungsformate, zum Beispiel im Bereich von IT und Digitalisierung, geschaffen. Im Sinne einer modularen Ausbildung werden ergänzende Angebote etabliert.

5. Adaptieren der Förderungsvoraussetzungen des Sozialressorts

Das Sozialressort des Landes Steiermark fördert jährlich dutzende Projekte und Organisationen, um das bestehende System der Pflichtleistungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes bedarfsgerecht zu erweitern, um so den Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen jene Leistungen anzubieten, die sie brauchen, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Künftig werden soziale Kriterien, wie beispielsweise die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, bei der Gewährung von Förderungen des Sozialressorts angewendet. Konkret sollen damit positive Anreize geschaffen werden, sodass mehr Menschen mit Behinderung dauerhaft am Erwerbsleben teilhaben.

6. Inklusive EuroSkills 2020

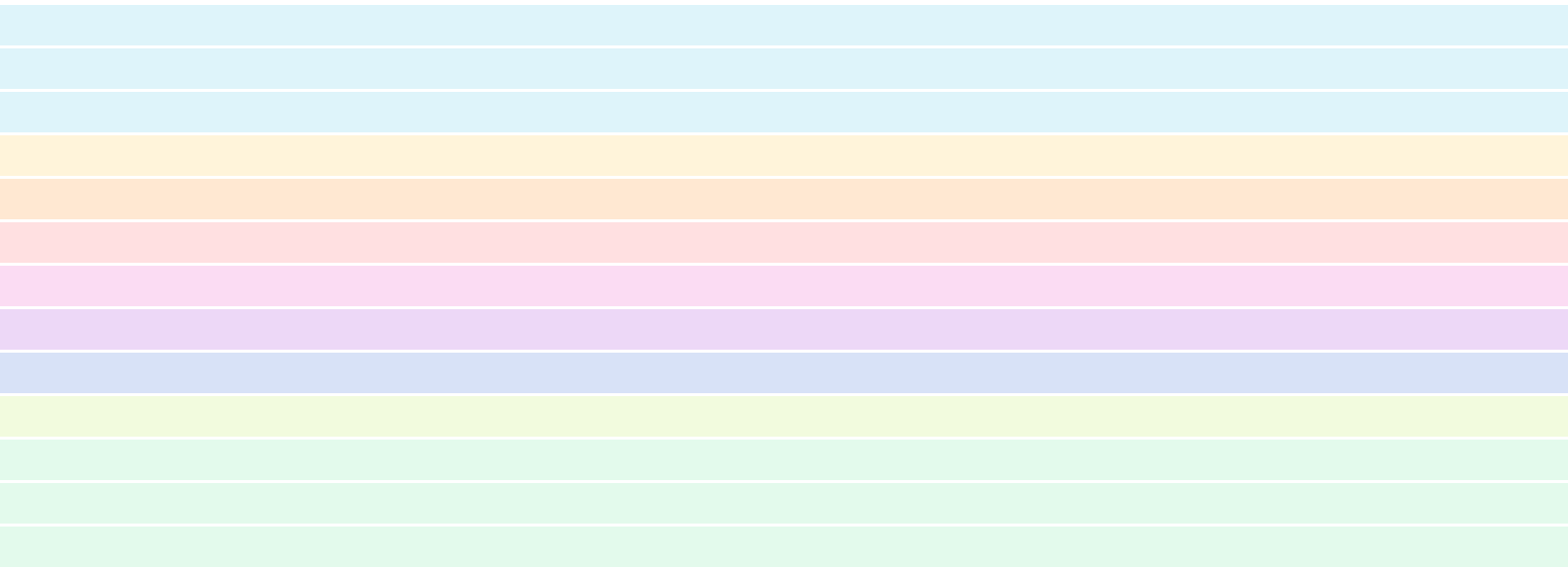
EuroSkills ist ein Berufswettbewerb, der als Europameisterschaft alle zwei Jahre ausgetragen wird. Die EuroSkills 2020, die in Graz ausgetragen werden, sollen für Menschen mit Behinderung eine Bühne bieten, um als Teil der Leistungsschau ihre beruflichen Kompetenzen zu zeigen. Auf diese Weise können Berührungsängste abgebaut und insbesondere ArbeitgeberInnen auf die Leistungen junger Menschen mit Behinderung aufmerksam gemacht werden. Ihre Mitwirkung soll richtungsweisende Impulse liefern, um Berufswettbewerbe in Zukunft inklusiv zu gestalten.

7. Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Behindertenhilfe

Aufgrund der individuellen und gesellschaftspolitischen Wichtigkeit von Arbeit beschäftigen sich viele Organisationen und Institutionen auf unterschiedlichen Ebenen mit diesem Thema. Im Bereich der Arbeit bzw. Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ist diese Zersplitterung von Zuständigkeiten auch gegeben. Vor allem Institutionen des Bundes (z. B. Arbeitsmarktservice, Versicherungsanstalten, Krankenkassen, Sozialministeriumservice) und des Landes sind von dieser Kompetenzverteilung betroffen.

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen Wege und Möglichkeiten erkundet und geschaffen werden, um die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen zu optimieren. Bereits im Aktionsplan der Phase 1 war eine ähnliche Maßnahme dargestellt, diese konnte jedoch aufgrund von Ressourcenengpässen nicht umgesetzt werden.

Trotzdem ist es – auch im Hinblick auf die Maßnahme „Unabhängige Beratung für Menschen mit Behinderungen“ – notwendig, einen weiteren Versuch zu machen, um das gute, bestehende Leistungsangebot von unterschiedlichen Organisationen und Institutionen einerseits besser abzugleichen und andererseits durch einen kontinuierlichen Informationsfluss für die Menschen mit Behinderungen einfacher zugänglich zu machen.





5

AUSBLICK

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass die Änderung im Modus des Aktionsplans der Phase 3 eine bewusste Entscheidung war, um eine Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Steiermark nicht nur an einzelnen Projekten festzumachen, sondern ein Umfeld zu schaffen, wo ein Teilhabeprozess gelebt werden kann und so die Bedürfnisse und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen als Grundbaustein in der steirischen Behindertenhilfe fest verankert werden. Aufgrund der dynamischen und offenen Ausrichtung in dieser Phase können rasch und bedarfsgerecht neue Themen sowie Projekte partizipativ er- und bearbeitet werden. Diese Änderungen sollen es möglich machen, dass die besonders wichtigen Grundwerte „Selbstbestimmung“ und „Teilhabe“ noch stärker in das Gesellschafts- und Politik-, aber auch in das Verwaltungssystem Einzug halten.

Für die möglichst vollständige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bedarf es sowohl eines nachhaltigen Klimas des Vertrauens der beteiligten Partner hinsichtlich des Willens zur Umsetzung als auch konkreter Maßnahmen.

So ist die Barrierefreiheit nicht nur im physischen Bereich weiterhin wesentliches Thema, sondern es sind Projekte wie „Verständliche Steiermark“ weiter zu forcieren. Ebenfalls fortgesetzt werden sollen die Bemühungen für eine Inklusive Steiermark im Beschäftigungsbereich sowie die Bewusstseinsbildung und Schulung im Umgang mit Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Bildung ist ein wesentlicher Schlüssel zur Arbeit und erfordert daher weiterhin hohe Aufmerksamkeit, um in der digitalisierten Welt Menschen mit Behinderung Teilhabe zu ermöglichen. Etablierte Maßnahmen wie beispielsweise Fachtagungen oder Ausbildungsangebote sollen fortgeführt werden. Im Bereich Gesundheit und Gewaltschutz ist geplant, die Sensibilisierung weiterhin voranzutreiben, indem beispielsweise in den Einrichtungen der Behindertenhilfe auf den entsprechenden Verhaltenskodex geachtet wird.

Alle Maßnahmen dienen dem Zweck, dass Menschen mit Behinderung leben können wie andere auch, wohnen können wie andere auch und arbeiten können wie andere auch. Basierend auf den Fundament-Leitlinien „Selbstbestimmt Leben“ und „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ sollen alle Lebenswelten von Menschen mit Behinderung umfasst werden, um die Gleichstellung zu erreichen.

Die in diesem Aktionsplan vorgestellte partizipative Herangehensweise und die entwickelten Maßnahmen werden - in der bereits dritten Phase des steirischen Aktionsplanes - wichtige Bausteine für die fortlaufende Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sein. Die dazu notwendigen Adaptierungen müssen als laufender sowie partizipativer Systemveränderungsprozess verstanden und gelebt werden, um die erforderliche Wirkmacht dieser Systeme - ganz im Sinne der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen - entfalten zu können.

Anhang: Volltext UN-Behindertenrechtskonvention

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

a) *unter Hinweis* auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

b) *in der Erkenntnis*, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,

c) *bekräftigend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

d) *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

e) *in der Erkenntnis*, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,

f) *in der Erkenntnis*, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher,

regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,

g) *nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,

h) *ebenso in der Erkenntnis*, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,

i) *ferner in der Erkenntnis* der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,

j) *in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,

k) *besorgt darüber*, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,

l) *in Anerkennung* der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,

m) *in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,

n) *in der Erkenntnis*, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,

o) *in der Erwägung*, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,

p) *besorgt* über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

q) *in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,

r) *in der Erkenntnis*, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,

s) *nachdrücklich darauf hinweisend*, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,

t) *unter besonderem Hinweis darauf*, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,

u) *in dem Bewusstsein*, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,

v) *in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

w) *im Hinblick darauf*, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung

und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,

x) *in der Überzeugung*, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen, y) *in der Überzeugung*, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird - haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein; schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein; bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das

auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen; bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können; bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
 - b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
 - c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
 - d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
 - e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
 - f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
 - g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
 - h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
 - i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.
- (2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat,

unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechti-

gung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 - Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7 - Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 - Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirk-samer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öff-entlichkeit mit dem Ziel,
 - i. die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii. eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Be-hinderungen und ein größeres gesellschaftliches Be-wusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii. die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ih-res Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegen-über den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Überein-kommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behin-derungen und für deren Rechte.

Artikel 9 - Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhän-gige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Ver-tragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Infor-mations- und Kommunikationstechnologien und -sys-temen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt wer-den, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Ein-richtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zu-gänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre An-

- wendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit of-fenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Be-hinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen an-zubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Braille-schrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittels-personen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmet-scher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unter-stützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstech-nologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kom-munikationstechnologien und -systeme in einem frü-hen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10 - Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Men-schen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11 - Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Ver-pflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Men-schenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastro-phen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 - Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 - Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in

anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 - Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15 - Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 - Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch,

einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von dem Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 - Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 - Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit,

a) auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewähr-

leisten, dass

b) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;

c) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

d) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

e) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf

der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 - Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a. die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b. den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c. Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d. Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 - Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a. Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche
- b. Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- c. im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- d. private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleis-

tungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

- e. die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- f. die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22 - Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23 - Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Ver-

mögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 - Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a. erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b. erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c. stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen

zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25 - Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschweringliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen

mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 - Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
 - b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen

gen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbstständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen

gehören können;

- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
- b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
- c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersver-

sorgung zu sichern.

Artikel 29 - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

I. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

II. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

III. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

I. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

II. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit ande-

ren am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theater Vorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen kön-

nen, einschließlich im schulischen Bereich;
e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31 - Statistik und Datensammlung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;

b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

(2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

(3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32 - Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungspro-

gramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;

c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;

d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34 - Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als „Ausschuss“ be-

zeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

(3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

(5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

(8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglie-

der findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

(9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

(10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.

(13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35 - Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36 - Prüfung der Berichte

(1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

(2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

(4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

(5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigelegt.

Artikel 37 - Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

(1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

(2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch

internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38 - Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39 - Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40 - Konferenz der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

(2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz

der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41 - Depositär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Depositär dieses Übereinkommens.

Artikel 42 - Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43 - Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44 - Organisationen der regionalen Integration

(1) Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Depositär jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

(3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45 - Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach

Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46 - Vorbehalte

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47 - Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

(3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48 - Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49 - Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50 - Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.



IMPRESSUM

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Soziales und Arbeit
Hofgasse 12, 8010 Graz

Kontaktadresse für Anfragen und Anregungen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Fachabteilung Soziales und Arbeit, Referat Behindertenhilfe, Hofgasse 12, 8010 Graz

Anmerkung: Wir weisen darauf hin, dass diese Publikation und deren Inhalte urheberrechtlich geschützt sind.
Alle Rechte sind dem Herausgeber vorbehalten.

Bildquelle Vorwort: Büro Kampus/Scheriau

Gestaltung und Aufbereitung: GW24 Kommunikationsberatung, Gerolf Wicher e. U.

Eine zulässige Weiterverwendung ist nur mit korrekter Quellenangabe gestattet.